

RS OGH 2001/2/22 6Ob19/01i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2001

Norm

FBG §40 Abs4

GmbHG §63 Abs3

Rechtssatz

Erfolgt die Zahlung des Einlageschuldners an einen Dritten aufgrund einer wirksamen Anweisung der Gesellschaft (ihres Geschäftsführers), wird seine Verbindlichkeit auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage insoweit getilgt, als die Forderungen des Gesellschaftsgläubigers, die er mit seiner Zahlung tilgte, unbedenklich (unbestritten), fällig und vollwertig waren und die Gesellschaft durch die Aufrechnung eine vollwertige Leistung erhält. Vollwertig ist diese Leistung nur dann, wenn das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht, die Gesellschaft also nicht überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Nur in einem solchen Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft (durch ihre Anweisung) frei über die geleistete Einlage verfügt hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 19/01i
Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 19/01i
Veröff: SZ 74/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114802

Dokumentnummer

JJR_20010222_OGH0002_0060OB00019_01I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at